



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-179.328/0003-II/ST4/2010

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

Straße und Luft

An Firma
PSI-Luxembourg S.A.

Rue de Drinklange 9
LU – 9911 TROISVIERGES

Wien, am 15.07.2010

Betreff: Genehmigungsbescheid für den elektronischen Bauteil T-EC² mit der Bezeichnungen t-ec²-8 für 8 Zylinder Motoren zur Verwendung von Ethanol als Kraftstoff

Spruch:

1.) Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt gemäß § 22a Abs.1 Z 6 der Kraftfahrzeuggesetz - Durchführungsverordnung 1967 das Zusatzsteuergerät für den Ethanolbetrieb.

2.) Firmenmäßige Typenbezeichnung: T-EC² mit der Bezeichnungen t-ec²-8

3.) Name und Anschrift: PSI-Luxembourg S.A.

Rue de Drinklange 9

LU – 9911 TROISVIERGES

4.) Bedingungen und Auflagen:

Das Zusatzsteuergerät für den Ethanolbetrieb, Typ T-EC² mit der Ausführungsbezeichnung t-ec²-8 darf ausschließlich zum Einbau in die in den beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Kraftfahrzeugen unter den angegebenen Bedingungen feilgeboten und verwendet werden.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

An jedem Gerät muss an einer gegen Beschädigung geschützten und auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das folgende Angaben enthält:

Hersteller oder Herstellerzeichen
Ausführungsbezeichnung und
Typzeichen

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingeprägt sein.

Der Einbau hat gemäß Einbauanweisung zu erfolgen.

Gemäß § 22a Abs.1 Z 6 KDV ist der fachgerechte Einbau von einer nach § 57a KFG ermächtigten Stelle zu überprüfen und eine entsprechende Bestätigung auszustellen.

Folgende Dokumente sind mitzuführen und auf verlangen der Behörde vorzulegen:

- eine Abschrift dieses Bescheides
- Liste über die geeigneten Fahrzeuge
- Einbaubestätigung nach § 57a KFG

Begründung:

Es gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, TÜV Rheinland Group, Köln vom 28.05.2009 festgehaltenen Angaben. Das Gutachten hat gezeigt, dass das Gerät T-EC² t-ec²-8 eine Verbesserung des Abgasverhaltens bewirkt.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Binnen sechs Wochen ab Zustellung kann Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und, sofern die Angelegenheit nicht nach Art. 133 B-VG von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist, auch and diesen erhoben werden.

Sie bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist jeweils mit € 180,00 zu vergebühren.

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Helmut Reitbauer

Tel.: +43 (1) 71162 65 5517

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: helmut.reitbauer@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt